

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 5/07 S

L 2 B 296/06 SF (LSG Sachsen-Anhalt)
S 11 AS 1068/06 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger, Beschwerdeführer
und Antragsteller,

g e g e n

Landeshauptstadt Magdeburg,
Julius-Bremer-Straße 3, 39104 Magdeburg,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Das Rechtsmittel des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2007 (L 2 B 296/06 SF) wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, wird ebenfalls als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss 8. Februar 2007 (L 2 B 296/06 SF) entschieden: "Das Ablehnungsgesuch des Beschwerdeführers gegen den Vorsitzenden der 11. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg, Richter Dr. Julius, wird als unzulässig verworfen". Zur Begründung hat es ausgeführt, das Ablehnungsgesuch sei rechtsmissbräuchlich und daher unzulässig. Gegen diese Entscheidung wendet sich der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 30. Juli 2007, eingegangen bei dem Bundessozialgericht (BSG) am 13. August 2007. Zugleich beantragt der Antragsteller hilfsweise nach § 39 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verfahren.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Ein Rechtsmittel gegen den oben benannten Beschluss des LSG ist nicht gegeben. Dieses ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 177 SGG). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a SGG (Zulassung der Revision) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 3 Dem Antrag, die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, kann ebenfalls nicht stattgegeben werden. Die Voraussetzungen des § 39 Abs 2 SGG sind nicht gegeben. Auch dieser Antrag war daher als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

